



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44912

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 44912

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 60438 C

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44912

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44912 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60438 C, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	60438 C-R4	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38
2	60438 C-R3	ADX 1 $\varnothing 63,34/\varnothing 52,1$	52,1	560	1935	100/4	38
3	60438 C-R3	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	38
4	60438 C-R3	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	38
5	60438 C-R3	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	38
6	60438 C-R3	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	38
7	60438 C-R3	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	38
8	60438 C-R3	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	38
9	60438 C-R4	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	38
10	60438 C-R6	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	38
11	60438 C-R6	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	38
12	60438 C-R6	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	38
13	60438 C-R6	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	560	1935	114,3/4	38
14	60438 C-R10	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/5	38
15	60438 C-R10	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/5	38
16	60438 C-R9	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/5	38
17	60438 C-R9	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	560	1935	114,3/5	38
18	60438 C-R6	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	114,3/4	38
19	60438 C-R6	ADY17 $\varnothing 72,6/\varnothing 69,1$	69,1	560	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1631 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-4-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 24.07.2000 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 23.08.2000
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Gutachten

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüfberichtsnr.: 55 1631 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 60438 C**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60438 C-R10
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Toyota Motor Corporation, Japan
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1251)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V2	62 - 118	Toyota Camry	E 501	165 R 14 M+S 185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,F6, Y2
	63 - 118		E 501/1	195/65 R 14	
T16	85 - 110	Toyota Celica	E 195	175/70 R 14 M+S 185/65 R 14 195/60 R 14	
T17	72 - 89	Toyota Carina	E 868	185/65 R 14 195/60 R 14	
T18	115	Toyota Celica	F 411	175/70 R 14 M+S 185/65 R 14 205/60 R 14	
T19	79 - 98	Toyota Carina	G 004	175/70 R 14	
T19U	79 - 98		G 172	185/65 R 14	
T20	85	Toyota Celica	G 608 e1*93/81*0006*..	195/65 R 14	
T 22	66-81	Toyota Avensis	e11*96/79 *0077*..	185/65 R 14 (A11) 195/60 R 14 (A12) 195/65 R 14 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A15,A17,A21,F6,Y2

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüfberichtsnr.: 55 1631 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 C**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 14 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1631 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 60438 C**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60438 C-R10
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none">- Chrysler, USA- Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.- Volkswagen AG, Wolfburg- Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A. Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile:	Chrysler 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1552) Skoda, VW, Seat 5 Kegelbundschauben Gewinde M 14 x 1,5 , Schaftlänge 28 mm (VS-Set 1553)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1631 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbHTyp: **60438 C**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Chrysler, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Chrysler Neon	98	Chrysler Neon	e11*93/81* 0007*..	175/65 R 14 185/60 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,B1, F6,Y5

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada
Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi
(CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	44-92	Skoda Octavia incl. Kombi	e11*95/54 *0066*..	175/80R14 175 R 14 185/70R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A15,A17,A21,F6, Y5
6Y	47-74	Skoda Fabia / Felicia	e11*98/14 *0123*..	185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21,F6, Y5

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1J	55-77	Golf / Bora incl. Variant	e1*96/79 *0071*.. bzw. e1*98/14 *0071*..	175/80R14 (A11) 175 R 14 (A11) 185/70R14 (A11) 195/70R14 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A15,A17,A21,F6,F12, Y5

Fahrzeughersteller: - Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A.
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1M	50-74	Seat Toledo Seat Leon	e9*97/27 *0026*.. bzw. e9*98/14 *0026*..	175/80R14 (A11) 185/70R14 (A11) 195/70R14 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A15,A17,A21,F6,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 1631 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 C**



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.